

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/16_2018

Lausanne, 31. Mai 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Zwischenverfügung vom 30. Mai 2018 (4A_318/2018)

Aufschiebende Wirkung für Beschwerde von Paolo Guerrero gewährt

Die Präsidentin der I. zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts gewährt der Beschwerde des peruanischen Fussballspielers Paolo Guerrero gegen den noch nicht begründeten Entscheid des Internationalen Sportschiedsgerichts (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) superprovisorisch die aufschiebende Wirkung. Die vom TAS von sechs Monaten auf vierzehn Monate erhöhte Sperre wegen einer Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen der FIFA hat somit vorerst keine Wirkung. Als Konsequenz kann Paolo Guerrero an der nächsten Fussball-Weltmeisterschaft der FIFA teilnehmen, die vom 14. Juni bis zum 15. Juli 2018 in Russland stattfinden wird.

Die FIFA-Berufungskommission hatte gegen Paolo Guerrero am 20. Dezember 2017 eine Sperre von sechs Monaten wegen der Verletzung einer Anti-Doping-Bestimmung verhängt, unter Abzug der seit dem 3. November 2017 bereits provisorisch laufenden Sperre. Gegen den Entscheid gelangten sowohl Paolo Guerrero als auch die Welt-Anti-Doping-Agentur (Agence Mondial Antidopage, AMA) an das TAS. Mit Urteil vom 14. Mai 2018, das den Parteien nur im Dispositiv mitgeteilt wurde, hiess das TAS die Beschwerde der AMA teilweise gut und erhöhte die Sperre von sechs Monaten auf vierzehn Monate.

Paolo Guerrero gelangte gegen diesen Entscheid mit Beschwerde ans Bundesgericht. Er ersuchte gleichzeitig um superprovisorische Erteilung der aufschiebenden Wirkung für seine Beschwerde. Die Präsidentin der I. zivilrechtlichen Abteilung des Bundes-

gerichts hat mit Verfügung vom 30. Mai 2018 diesem Ersuchen entsprochen, womit die Vollstreckung des unbegründeten Urteilsdispositivs des TAS provisorisch ausgesetzt wird. Paulo Guerrero wird somit berechtigt sein, an der nächsten Fussball-Weltmeisterschaft in Russland mit der peruanischen Nationalmannschaft teilzunehmen, deren Captain er ist.

Bei der superprovisorischen Gewährung der aufschiebenden Wirkung für die Beschwerde des peruanischen Fussballers hat die Präsidentin der I. zivilrechtlichen Abteilung insbesondere den diversen Nachteilen Rechnung getragen, die der bereits 34 Jahre alte Fussballspieler erleiden würde, wenn er nicht an einer Veranstaltung teilnehmen könnte, welche die Krönung seiner Fussballer-Karriere darstellen wird. Zu berücksichtigen ist dabei, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, wie dies aus der Pressemitteilung des TAS zu diesem Fall hervorgeht. Zudem haben die FIFA und die AMA beide ein Verhalten gezeigt, aus dem geschlossen werden darf, dass sie nicht kategorisch gegen eine Teilnahme des Beschwerdeführers an der Fussball-Weltmeisterschaft sind. Schliesslich wird die Dringlichkeit des Entscheids über das Ersuchen des Beschwerdeführers hervorgehoben, da die offizielle, definitive Liste der 23 peruanischen Spieler, welche für die Teilnahme an der Weltmeisterschaft selektio- niert werden, bis spätestens zum 4. Juni 2018 an die FIFA zu übermitteln ist.

Eine Beurteilung der Beschwerde in der Sache selber wird erst nach Zustellung der Begründung des angefochtenen Entscheides an die Parteien erfolgen können.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Entscheids abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig der schriftliche Entscheid massgebend.